L A N D E S R A T
des
SAARGEBIETES.

II. Wahlperiode / 24. Sitzung.
IV. Sitzungsperiode 1925 (1).

STENOGRAPHISCHER BERICHT

über die am Donnerstag, den 29. Oktober 1925 im Sitzungssaal im Rathaus-Neubau der Stadt Saarbrücken stattgefundenen Sitzung des Landesrates.

Der stellv. Vorsitzende, Mitglied S c h e u e r (Z.)-St.Ingbert, eröffnet um 3 Uhr 15 Minuten die Sitzung.

Seitens der Regierungs-Kommission ist anwesend:

Herr Staatskommissar, Oberregierungsrat Dr. H e i m .

Entschuldigt fehlen die Herren:

Levacher (Z.)-Saarlouis; Dr.Röchling (DSV)-Völklingen;
Dr.v.Vopelius (DSV)-Sulzbach; Kratz (Z.)-Neunkirchen;
Gladel (Z.)-Felsberg; Reinhard (K.P.)-Ludweiler;
Hoffmann (S.P.)-Saarbrücken; Seiwert (Z.)-Merzig.

Vorsitzender: Meine Herren! Die Tagesordnung liegt Ihnen vor. Sie enthält lediglich die Vorlage betr.

Abänderung der Verordnung betr. Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen im Saargebiet.

Es war ursprünglich beabsichtigt, in der heutigen Sitzung über die Vorlage betr. Abänderung des Zuwachssteuergesetzes zu sprechen. Die Beratung in der Kommission hat aber ergeben, daß die einzelnen Parteien in ihren Fraktionen noch einmal zu der Vorlage Stellung nehmen müssen. Andererseits war die heutige Sitzung nicht mehr zu verschieben, weil das Gutachten des Landesrates über die Kriegsbeschädigtenvorlage tunlichst am 31.ds.Mts. der Regierungskommission vorliegen soll. Aus diesem Grund wurde für heute die Sitzung einberufen um die uns heute beschäftigende Vorlage zu verabschieden.

Ich erteile dem Berichterstatter Herrn Betz das Wort.

Betz

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 4 A4 1

Betz (S.P.): Meine Herren! Die Versorgung der Kriegsopfer im Saargebiet regelt sich bekanntlich nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen. Die Regierungskommission des Saargebietes und die Reichsregierung haben einen entsprechenden Vertrag bezw. mehrere Verträge abgeschlossen (zuletzt Heidelberg und Frankfurt a.M,). Diese Tatsache bedingt, daß auch sämtliche reichsgesetzlichen Bestimmungen, die auf die Versorgung der Kriegsopfer drüben im Reiche Bezug haben, unverzüglich auch im Saargebiet zur Einführung kommen. Wir hatten uns bereits im vorigen Jahre mit dem 2.Abänderungsgesetz zum Reichsversorgungsgesetz zu beschäftigen und heute handelt es sich um das 3.Abänderungsgesetz. Das Gesetz oder besser gesagt die Novelle , bringt eine Anzahl Verbesserungen, wenn auch bescheidener Art. Die Versorgungsgebührnisse werden größtenteils erhöht. Auch die übrigen Gebühren, die nicht direkt zu den Versorgungsgebührnissen zu zählen sind, erfahren Erhöhung. Teilweise ist aber auch eine Textänderung festzustellen. Die wichtigsten Aenderungen bringt wohl der § 45, der besagt, daß künftig neben der Elternrente auch die Elternbeihilfe gewährt werden kann. Das dürfte wohl das Wichtigste der Sache sein.

Die beiden Kommissionen (die 7. und 8.) haben sich am letzten Montag mit der Vorlage beschäftigt und sind einstimmig zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Entwurf anzunehmen sei. Eine längere Debatte entspann sich jedoch in der Kommission über die Frage, ob es nicht möglich wäre, daß die Versorgungsgebührnisse für die Kriegsopfer des Saargebietes anstatt in Franken in Reichsmark zur Auszahlung kommen sollen. Es ist wohl schon bekannt, daß die Versorgungsgebührnisse, die den Kriegsopfern des Saargebietes zur Auszahlung kommen, zu drei Viertel vom Reiche und zu einem Viertel vom Saargebiet getragen werden. Da liegt der Wunsch sehr nahe und die entsprechend gestellten Anträge von seiten der Kriegsopferorganisationen sind durchaus berechtigt, daß alles in Reichsmark gezahlt wird. Seitens der Regierungskommission sind diesem Wunsche Bedenken entgegengesetzt worden, da dieses Verlangen gegen die Währungsverordnung verstoße und auch andere technische Schwierigkeiten dagegen sprechen würden.

Die Kommission ist ungeachtet dessen auf ihrem Boden stehen geblieben und hat ihre Stellungnahme in folgender Entschließung festgelegt:

" Die Kommission ist der Ansicht,

1) daß der Rentenbetrag, der von der deutschen Regierung in Reichsmark zur Verfügung gestellt wird, auch in Reichsmark an die Rentenempfänger zur Auszahlung kommt;

2) daß Gründe wirtschaftlicher Art diese Maßnahme als geboten erscheinen lassen;

3) daß sich die Regierungskommission mit der deutschen Regierung ins Benehmen setzt

<u>zwecks</u>

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 4 A4 1

zwecks Einleitung von Verhandlungen.

Ein Mitglied macht noch den Zusatz:

4) daß die Regierungskommission darüber hinaus das eine Viertel, das sie aus Mitteln des Saargebietes auszahlt, auch in Reichsmark zur Auszahlung bringen möge. "

Im übrigen wird dem Plenum die Annahme der Vorlage empfohlen.

Vorsitzender: Das Wort hat der Abgeordnete Kiefer!

Kiefer (Z.): Meine Herren! Der uns heute vorliegende Entwurf einer

"Verordnung zur Abänderung der Verordnung betr. Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen im Saargebiet"

ist die notwendige Folge des vom Deutschen Reichstag verabschiedeten "Dritten Gesetzes zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze", das schon am 28.Juli ds.Js. von der Reichsregierung erlassen wurde. Der Verordnungsentwurf entspringt also nicht der Initiative der Regierungskommission. Er musste entsprechend den Abmachungen des Frankfurter und Heidelberger Abkommens im Saargebiet zur Einführung kommen. So gibt es an dem Verordnungsentwurf selbst nichts zu ändern, weil die in ihm vorgesehenen Aenderungen dem vom Reichstage verabschiedeten und von der Reichsregierung erlassenen Gesetze genau entsprechen. Meine Partei stimmt dem Verordnungsentwurf zu, ebenso den von den Kommissionen mit Mehrheit angenommenen Anträgen.

Es ist zu begrüßen, daß der Reichstag bisherigen Unzulänglichkeiten des Versorgungswesens abgeholfen hat. So sind die bisherigen Rentensätze erhöht, wodurch die Kriegsopfer in die Lage versetzt werden, besser den drückenden Verhältnissen der heutigen Zeit begegnen zu können. Dieses Sorgen für die Kriegsopfer ist eine heilige Pflicht des Gesamtvolkes, weil ja in seinem Dienste Ernährer zu Tode kamen und andere Gesundheit und Glieder verloren haben. Würde das Gesamtvolk dieser Pflicht nicht in genügender Weise nachkommen, müssten mit Recht die Kriegsopfer bittere Anklagen erheben und mit Verbitterung und Hass gegen das eigene Volk erfüllt werden. Wir ersuchen daher die zuständigen Instanzen, auch weiterhin dem Versorgungswesen größte Aufmerksamkeit zu schenken und ihm ihre beste Sorgfalt angedeihen zu lassen.

Weiter ist zu begrüßen, daß die neue Verordnung Erleichterungen für die Kriegseltern bringt durch die neu vorgesehene Elternbeihilfe. Durch die Neuregelung wird eine Erweiterung der Bedürftigkeitsgrenze geschaffen. Es dürfte

zu

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 4
A4

zu empfehlen sein, wenn die zuständige Regierungsstelle durch die Presse, die das sicher gerne tun wird, den Kriegseltern bekannt gibt, wie die nunmehr geltenden Vorschriften lauten und welche Maßnahmen erforderlich sind, um in den Genuss der Elternbeihilfe zu kommen. Wenn auch schließlich die neue Verordnung veröffentlicht wird, dann finden sich die alten Leute nicht so ohne weiteres zurecht. Und wenn Bestimmungen zugunsten von Menschen getroffen werden, die mit der Not des Lebens zu kämpfen haben, dann soll ihnen auf möglichst gemeinverständliche Art und Weise gezeigt werden, wie sie in den Genuss des Zuständigen kommen können. Wir hoffen, daß unserer Anregung Rechnung getragen wird.

Sehr wichtig ist auch die neue Bestimmung, wonach ein Ruhen der Versorgungsgebührnisse erst dann eintritt, wenn das monatliche Einkommen 320.-Reichsmark erreicht und dieses Einkommen aus öffentlichen Mitteln bezogen wird. Wer in der privaten Wirtschaft tätig ist, erhält seine Gebührnisse unbeschadet der Höhe des Einkommens.

Auch sonstige Verbesserungen sind vorgesehen, wonach erwerbsfähige Witwen anstatt bisher 30, nunmehr 40 % der Vollrente erhalten, die Einkommenshöchstgrenze, die maßgebend ist zum Bezuge der Zusatzrente, eine Heraufsetzung erfährt, eine Fristverlängerung zur Erlangung der Elternrente erfolgt und die Pflegezulage erhöht wird.

Nun aber haben wir der Regierungskommission noch Besonderes zu unterbreiten. Das genannte Dritte Versorgungsgesetz wurde von der Reichsregierung schon am 28. Juli ds.Js. erlassen. Heute schreiben wir den 29. Oktober. Also rund 3 Monate später können wir die erlassenen Bestimmungen erst begutachten. Schon am 7.Januar ds.Js. stellten wir einen Antrag, vom Reiche erlassene Veränderungen schnellstens im Saargebiet in Kraft zu setzen. Es ist klar, daß wir uns des minimalen Rechtes, das der Landesrat in der Begutachtung besitzt, nicht entäußern können, indem wir der Regierungskommission Generalvollmacht erteilten, ohne unsere Anhörung solche Aenderungen in Kraft zu setzen. Ein schnelles Inkraftsetzen ist auch ohnedem möglich. Die Regierungskommission muss eben darauf sehen, erlassene Veränderungen dem Landesrat schnellstens vorzulegen. Vor kaum acht Tagen kamen wir erst in den Besitz des Entwurfes und heute schon wird er von uns begutachtet. Konnte die Regierungskommission nicht bis halben August dem Landesrat die Verordnung vorlegen? Viel Beunruhigung in Kriegsopferkreisen und auch die erhobenen berechtigten Vorwürfe wären erspart geblieben. Wir ersuchen daher erneut, zukünftig schneller zu handeln. Am 7.Januar stellten wir auch das Ersuchen, den saarländischen Kriegsopfern die Rententeile, die das Reich zahlt, in Reichsmark auszuzahlen. Auch diesem berechtigten Wunsche wurde nicht entsprochen. Die Kriegsrentenempfänger erheben bittere Klagen wegen des Umrechnungskurses. Wie wir aus der Begründung ersehen gilt für Oktober ein Umrechnungssatz von 5,05 Fr. für eine Reichsmark. Wenn die Kriegsopfer in den Genuss dieser Rente kommen, ist das Verhältnis des Franken zur Mark ein wesentlich ungünstigeres. Die Kriegsrentenempfänger werden insbesondere von Verlusten betroffen, für die Nachzahlungen auf Grund der neuen Verordnung. Beträge, die für zurückliegende Zeit

fällig.

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 4

A4

fällig sind, gelangen zu einem damals geltenden Umrechnungskurs zur Auszahlung, obschon der Franken viel weniger wert ist. Für die Nachzahlungen mindestens müsste der Umrechnungssatz genommen werden, der unmittelbar vor der Auszahlung gilt.

(Zuruf Dr.Sender: "Wo bleibt das Geld?")

Diese Frage, Herr Dr.Sender, haben wir auch schon angeschnitten. Aber alle diese Klagen verstummten, wenn den Kriegsopfern

die Rententeile des Reiches in Reichsmark ausbezahlt würden.

Wohl wissen wir, daß das nicht mit einem Federstrich verfügt werden kann. Aber, wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg. Mitglieder der Regierungskommission haben in den letzten Tagen mit Reichsvertretern in Baden-Baden verhandelt. Auch Versorgungsfragen sollen dort geregelt worden sein. Wir sind der festen Meinung, wenn man dort mit den Reichsbehörden die Frage der Rentenauszahlung besprochen, auch eine Lösung gefunden worden wäre, die unserem Antrage entsprochen hätte. Ein Radikalmittel wäre allerdings, wenn die Regierungskommission sich mit derselben Liebe und demselben Eifer dafür einsetzte, daß als Wiedergutmachung einer von ihr vorgenommenen Verletzung der Bestimmungen des Versailler Vertrages die

deutsche Reichsmark wieder schnellstens als gesetzliche Währung im Saargebiet zu Ehren käme.

Weil aber der Regierungskommission ein solcher Wiedergutmachungswille nicht zuzutrauen ist und unsere Forderung, den Kriegsrentenempfängern in der bezeichneten Weise die Reichsrententeile in Reichsmark zuzuführen, auch von heute auf morgen sich nicht verwirklichen lässt, muss sie für die Uebergangszeit zum mindesten einräumen, Vertreter der Kriegsopfer zur Festsetzung des Umrechnungssatzes in eine diesbezüglich zu bildende Kommission zuzuziehen. Diese Forderung ist billig und gerecht, denn es handelt sich um Geld, das den Kriegsrentenempfängern zusteht.

In der Verordnung haben wir gefunden, daß von Ortsklassen und zwar von Ortsklasse A und B die Rede ist. Das Saargebiet kann doch nicht gut nach Ortsklassen aufgeteilt werden, da es ein geschlossenes Industriegebiet, einer Großstadt vergleichbar ist.

(Zurufe: "Sehr gut!")

Die Teuerung ist überall die gleiche; die Mietsbildung ist dieselbe, sodaß überall die Lasten gleich sind. Wir fordern daher, daß im ganzen Saargebiet nur die Ortsklasse A gilt.

Schon mehrmals habe ich auf die Anträge verwiesen, die meine Partei am 7.Januar ds.Js. der Regierungskommission in Verbindung mit unserem damaligen Gutachten unterbreitete. Einem der Anträge ist inzwischen entsprochen, indem

die

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 4
A4

die Anstellungsgrundsätze für Versorgungsanwärter

am 24.September ds.Js.(Amtsblatt Nr.29)erlassen wurden. Was wir aber sehr vermissen, ist die Inkraftsetzung des Schwerbeschädigten-Gesetzes. Wir können wohl feststellen, daß die Regierungskommission gegenüber der Bevölkerung des Saargebietes ein großes Passivenkonto, gegenüber Frankreich hingegen ein starkes Aktivenkonto zu buchen hat. Es wäre daher allerhöchste Zeit, das Passivenkonto zu ungunsten des Aktivenkontos zu entlasten. Ein Entlastungsmoment bedeutete die Einführung des genannten Schwerbeschädigten-Gesetzes, das ja einen Teil der gesamten Versorgungsgesetze darstellt.

Um nicht zu weitschweifig zu werden, verweisen wir heute erneut auf die Anträge, die wir am 7.Januar der Regierungskommission unterbreiteten, dieser somit bekannt sind und fordern deren Erfüllung, soweit das noch nicht geschehen ist. Desgleichen unterstützen wir die Anträge, die zu dem vorliegenden Entwurf

seitens der Kriegsopferorganisationen

der Regierungskommission zugingen. Ihre nähere Anführung und nochmalige Begründung durch uns erübrigt sich. Die Regierungskommission ist im Bilde und auch die Kriegsrentenempfänger wissen, um was es sich handelt. Die Verwirklichung der Anträge ist nicht unmöglich, weshalb die Regierungskommission gehalten ist, den gestellten Anträgen zu entsprechen, damit die berechtigten Klagen auf dem Gebiete des Versorgungswesens nachgemach verschwinden. Diese meine Ausführungen gelten als das Gutachten meiner Partei!

rsitzender: Das Wort hat der Abgeordnete Betz!

tz (S.P.): Meine Herren! Die sozialdemokratische Fraktion erklärt sich mit der Einführung des "Dritten Gesetzes zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze einverstanden.

Den von dem Einheitsverband der Kriegsopfer des Saargebietes unterm 9.September ds.Js. an die Fraktionen des Landesrates gerichteten Anträgen schließt sich die sozialdemokratische Fraktion vollinhaltlich an und richtet an die Regierungskommission das Ersuchen, diesen Anträgen Rechnung zu tragen.

Der uns vorliegende Entwurf bringt unbestreitbar einige Verbesserungen. Er ist aber noch lange nicht dasjenige, was die Kriegsopfer erwartet haben. Anlässlich der Begutachtung des Reichsversorgungsgesetzes in der Sitzung des Landesrates vom 27.6.24 hat die sozialdemokratische Fraktion hinsichtlich der Versorgungsgesetzgebung eine Anzahl Forderungen erhoben, die fast ausnahmslos unberücksichtigt geblieben sind. Die Reichsregierung hat zwar in einer an die Regierungskommission gerichteten Note zum Ausdruck gebracht, daß diese Vorschläge und Anregungen bei der Beratung der Novelle als Material benutzt worden seien, es ist jedoch in dem Entwurf hiervon leider nichts festzustellen. Man scheint auch in Berlin sehr große Papierkörbe für solche Sachen zu haben. Bei der Beratung dieses Gesetzes im Reichstag Ende Juli ds.Js. wurde seitens der Linksparteien eine heftige Kritik geübt. Dieser

Kritik

LR Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 4

A4

Kritik schließen wir uns an.

. Für die Kriegsopfer des Saargebietes fordern wir ebenfalls
die Zahlbarmachung der denselben zustehenden Versorgungsgebührnisse in Reichsmark.
Sollte dies nicht zu verwirklichen sein, dann beantragen wir, zu veranlassen, daß wenigstens der Teil der Versorgungsgebührnisse, der von der Reichsregierung getragen wird, in Reichsmark zur Auszahlung gelangt. Falls aber auch diese Regelung wider Erwarten keine Annahme finden sollte, so stellen wir den folgenden weiteren Antrag:

Die Regierungskommission wird ersucht, aus den Kreisen der Versorgungsberechtigten eine kleine Kommission zu bilden, welcher das Recht eingeräumt wird, an der Feststellung der Umrechnungszahl mitzuwirken.

Wir sind der Auffassung, daß bei gutem Willen einer dieser vorgezeichneten Wege gangbar erscheinen muß. Etwaige technische Schwierigkeiten dürfen nicht als Ablehnungsgründe angesehen werden.

Eine andere Angelegenheit, die zu besonderen Härten führt, ist folgende: Es kommt haufig vor, daß bei Gewährung einer Kapitalabfindung die Zuverfügungsstellung des Abfindungsbetrages erst längere Zeit nach Bescheiderteilung erfolgt. Hiorbei erleidet nun der Versorgungsberechtigte immer eine Einbuße, wenn vom Zeitpunkte der Bescheiderteilung bis zum Zeitpunkte der Zurverfügungsstellung der Abfindungssumme eine Verschlechterung des Franken eingetreten ist.

Ich weiß , daß es wegen der Eintragung im Grundbuch nicht ganz leicht ist, diese Härte zu vermeiden. Ich glaube jedoch, daß sich auch hier ein Weg finden wird. Auf jeden Fall muß dem Versorgungsberechtigten der Betrag zur Verfügung gestellt werden, der dem Kurs des Auszahlungstages entspricht.

Im übrigen vertreten wir auch heute noch die in unserem Gutachten vom 27. Juni 1924 aufgestellten Forderungen und verlangen von der Regierungskommission, alles zu tun, um den Wünschen der Kriegsopfer gerecht zu werden.

Vorsitzender: Das Wort hat der Abgeordnete Eifler!

Eifler (K.P.): Meine Herren! Daß die Regierungskommission betreffend Einführung dieses Gesetzes drei Monate lang auf sich warten ließ, ist ja bereits von dem Herrn Kiefer vorweggenommen worden. Es ist den Kriegsbeschädigten noch in guter Erinnerung, daß die Regierungskommission ihr soziales Herz bei der letzten Einführung der Abänderungsgesetze beinahe ein Jahr verschlossen hat. Sie hat es erst geöffnet, als es zu verzweifelten Anstrengungen gekommen ist seitens der Kriegsopfer. Es ist auch den Kriegsopfern wie der Mehrzahl der Bevölkerung des Saargebietes noch in guter Erinnerung, daß die "Soldateska" der Regierungskommission, als die Kriegsbeschädigten nicht mehr anders wussten, als in aller Oeffentlichkeit

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 4 A4 1

Oeffentlichkeit zu demonstrieren, die letzteren von dieser Soldateska zusammengeritten wurden wie wildes Vieh. Erst daraufhin hat sich die Regierungs-Kommission bemüht, betreffend der Versorgung der Kriegsbeschädigten eine Aenderung eintreten zu lassen. Ich muss noch bemerken, daß seitens unserer Fraktion der Antrag gestellt worden ist, daß die Regierungskommission aus der Landeskasse 50 % zu den Sätzen der Kriegsbeschädigten auszahle. Auch dieser Antrag wartet bis jetzt immer noch auf seine Erledigung. Ich weiß nicht, ob der Regierungsvertreter auf diese Nichterledigung etwas zu sagen hat. Ob die Landeskasse kein Geld, oder ob der Vertreter aus Frankreich, Herr Labie, immer noch nicht die Kniffe herausbekommen hat, um die Auszahlung heraus zu bekommen?

Der Einheitsverband der Kriegsopfer hat an die einzelnen Fraktionen des Landesrates verschiedene Anträge gestellt. Die betreffenden Anträge macht die Kommunistische Fraktion zu ihren Gutachten und stellt die Anträge, die der Einheitsverband gestellt hat, als Anträge der Fraktion zur Beschlussfassung in der heutigen Sitzung.

Gestatten Sie, daß ich diese Gutachten verlese.

" EINHEITS-VERBAND der KRIEGSOPFER
des
SAARGEBIETES. Saarbrücken, den 9. September 25.

VERBANDSLEITUNG. An die Fraktionen des Landesrates!

Betrifft Kriegsopferfragen.

Der Einheitsverband der Kriegsopfer des Saargebietes unterbreitete am 23. Juli dieses Jahres allen Fraktionen der politischen Parteien des Landesrates ein Schreiben und den Entwurf der deutschen Regierung " drittes Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze " mit dem Ersuchen, bei der Regierung einzuwirken, daß dieses Gesetz auch baldigst im Saargebiet Gesetzeskraft erlangen möge, Verschiedene Parteien hatten auch bereits dahingehend Schritte bei der Regierungskommission unternommen.

Es sind nun fast 2 Monate seit der Inkraftsetzung der " neuen Novelle" im Reich in's Land gegangen und immer noch wissen die Kriegsopfer des Saargebietes nicht, wann sie auf die Annahme erwähnter Novelle rechnen können. Die Regierungskommission Abtl. Volkswohlfahrt hat bei einer am 11. August gelegentlich stattgefundenen Besprechung Vertretern des Einheitsverbandes erklärt, daß die neue Novelle der Vollsitzung der Regierungskommission am 30. August zur Beschlussfassung vorläge. Weiter wurde der Delegation mitgeteilt, daß demnach baldigst dem Landesrat die Novelle zur Begutachtung zuginge. Ob die Regierungskommission der Novelle ihre Zustimmung gegeben hat

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 4
A4

gegeben hat und wann sie gedenkt , dem Landesrat dieselbe zur Begutachtung vorzulegen, ist uns nicht bekannt. Da nun die Kriegsopfer des Saargebietes auf die Einführung im Saargebiet warten, bitten wir die Fraktionen des Landesrates, die Anfrage an die Regierungskommission zu stellen, wann die " neue Novelle" dem Landesrat zur Begutachtung vorgelegt wird.

Man darf nicht verkennen, daß durch eine weitere Verzögerung eine berechtigte Erregung unter den Kriegsopfern Platz greift, zumal allen Kriegsopfern die Verzögerung von einem Jahre, bei der Letzten Abänderung des R.V.G., in deutlicher Erinnerung ist. Die Nachteile, die durch Hinausziehung der Einführung den Kriegsopfern seinerzeit erwachsen sind, hatten wir der Regierung rechtzeitig zur Kenntnis gebracht. Auch hatten wir in verschiedenen Schreiben die Landesratsfraktionen darüber eingehend verständigt. Der Landesrat hatte auch in seiner Sitzung Abänderungsanträge, die die Beseitigung der Mängel forderten, einstimmig gutgeheißen, jedoch wurden dieselben von der Regierung nicht beachtet. Wir wollen deshalb, bei der jetzigen noch zu begutachtenden neuen Novelle, von besonderen Abänderunganträgen Abstand nehmen, vorausgesetzt, daß die Regierungskommission die neue Novelle so einführt, wie sie im deutschen Reiche angenommen und durchgeführt wird.

Erneut müss n wir jedoch auf die Nachteile, die durch die verspätete Einführung von einem Jahr, " der letzten Novelle ", den Kriegsopferndes Saargebietes erwachsen sind, hinweisen und bitten wir die Fraktionen, beiliegende Anträge einzubringen und unterstützen zu wollen. (Siehe Antrag I).

Weiter erleiden die Kriegsopfer im Saargebiet durch die im deutschen Reiche den Kriegsopfern gewährte Steuerermäßigung, welche hier im Saargebiet von der Regierung nicht eingeführt wurde, schwere Nachteile. Die Regierung hat sich bis heute stets auf ihr Steueroberhoheitsrecht berufen. (Siehe Antrag II).

Spätere vom Reicharbeiterminister erlassene Verordnungen betr. § 62 R.V.G. fanden keine Beachtung. Der Betrag zur Berechnung betr. Ruhen der Versorgunsgebührnisse beträgt 50 Reichsmark für ein Kind, im Saargebiet immer noch Frcs. 30.- (Siehe Antrag III).

Im deutschen Reiche wurde auf Grund der Personalabbauverordnung eine Abfindung der Beamtenscheine in der Höhe von 2000 Reichsmark vorgenommen. Diejenigen Beamtenscheininhaber, die trotz aller Bemühungen keine Anstellung fanden, erhielten oben erwähnte Abfindung. Die Einwendungen seitens der Regierungskommission, daß die Personalabbauverordnung in Bezug auf andere Fragen im R.V.G, , bei Bearbeitung von Anträgen sowie in prozessualer

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 4
A4

prozessualer Form, im Saargebiet Anwendung fanden. Trotzdem sind die Anstellungsgrundsätze für das Saargebiet noch nicht veröffentlicht worden. Auf Nachfrage wurde unseren Vertretern versichert, daß die Regierungskommission sich mit der deutschen Regierung betr. Abfindung der 2000 Reichsmark in's Beneh setzen wolle. Ebenso wurde uns schriftlich mitgeteilt, daß die Anstellungsgrundsätze bis spätestens April (1925) herauskämen. (Siehe Antrag IV.)

Durch Eingaben ersuchte der Einheitsverband die Regierung, das Siedlungsgesetz im Saargebiet einzuführen. Die Abt. Volkswohlfahrt lehnte diese Eingaben mit folgender Begründung ab :

" Die Einführung des Siedlungsgesetzes erscheint für das Saargebiet untunlichst. " Diese Ablehnung erscheint zeigt, daß die Regierungskommission in dieser Hinsicht nicht gewillt ist, den baulustigen Kriegsopfern Entgegenkommen zu zeigen. (Siehe Antrag V.)

Eine nicht zu verkennbare Erregung hat die Kursfest - setzung des Franken gegenüber der Reichsmark bei den Kriegsopfern hervorgerufen. Die Regierungskommission hatte einen zur Grundlage der Verrechnung der Versorgungsgebührnisse tieferen Kurs festgesetzt, als der Frankenstand auf dem Wirtschaftsmarkte gezeichnet wurde. Im Monat Mai lag der Kurs 4,60 im Juni 4,60 im Juli 4,60 im August 5,00, im September 5,05 zur Verrechnung zugrunde. Um nun den sich hieraus ergebenden Uebelstand ein für allemal zu beseitigen, ersuchen wir die Fraktionen des Landesrates dem Antrage " Auszahlung der Rente in Reichsmark", zuzustimmen. (Siehe Antrag VI.)

Weiter darf nicht unerwähnt bleiben, daß durch Nachzahlung später bewilligter oder durch Prozesse am Versorgungsgericht gewonnener Renten, eine Verrechnung der Gebührnisse vorgenommen wird, die zu allerlei Bedenken Anlass gibt. So zum Beispiel: Ein Kriegsbeschädigter der einen mindern Satz oder gar keine Rente bis zum Monat Januar 1925 bezogen hat, erhält vom Versorgungsgericht im Monat April ab Januar eine Rente von 100 % nebst höchster Pflegezulage zugesprochen. Bis zur Erledigung oder bis zur Zahlbarmachung vergehen noch ca. 3 Monate. Der Kriegsbeschädigte erhält nach Erledigung aller Formalitäten die Zahlungsanweisung, die wie folgt verrechnet ist: (mit Zusatzrente und 1.Kind).

Gebührnisse

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 4

A4

Gebührnisse für Januar rund gerechnet 200 Reichsmark,

						Kurs	4,50
"	"	Februar	"	"	"	"	4,40
"	"	März	"	"	"	"	4,40
"	"	April	"	"	"	"	4,50
"	"	Mai	"	"	"	"	4,60
"	"	Juni	"	"	"	"	4,60
"	"	Juli	"	"	"	"	4,60

Nun steht doch fest, daß die Reichsmark nicht im Januar oder den darauffolgenden Monaten angefordert wurde, sondern doch erst im Monat der Zahlbarmachung. Der Umtausch geschah folglich auch in diesem Monat, wo der Franken einen schlechten Stand nachwies. Die deutsche Regierung hat doch den ihr zustehenden Teil nach Anforderung geschlossen in Reichsmark überwiesen. Folglich ist der überwiesene Betrag auf einmal in diesem Monat nach Bankkurs gewechselt worden. Der Kriegsbeschädigte erhält aber, wie oben erwähnte Aufstellung zeigt, diesen Wechselbetrag nicht. Zu wessen Gunsten wird der Überschuß verbucht, der doch rechtlich dem Kriegsbeschädigten zusteht ? Zu bemerken ist noch, daß Erwähntes auf alle in diese Zeit fallende Fälle, ob Kriegsbeschädigter, Witwe oder Kriegseltern zutrifft.

In ungefähr derselben Linie bewegt sich die Kapitalabfindung. Zum Beispiel: Ein Kriegsbeschädigter erhielt am 28.Juli eine Benachrichtigung, daß die Auszahlung seiner kapitalisierten Rente am 29.September zu dem Kurse von Frcs. 4.60 erfolgt. Für August und September war aber der Kurs schon Frcs. 5.-- und 5.05. Je nach der Höhe der Summe erleidet der Kriegsbeschädigte einen Schaden von 1500 bis 2000 Franken.

Diese Fälle zeigen nur zu deutlich, wie berechtigt die Forderung der Kriegsopfer " Auszahlung der Rente in Reichsmark" ist.

Weiter erheben die Kriegsopfer energischen Protest gegen den für die Allgemeinheit bestimmten und in fast allen Tageszeitungen erschienenen irritierenden Artikel" Zur Versorgung der Kriegsopfer."Kurz stellen wir fest, daß dieser Artikel nur eine Methode der Regierungskommission sein kann. Irritierend ist,

1. die Angabe der Zusatzrente bei den Kriegsbeschädigten. Es erhalten höchstens 10 % aller Kriegsbeschädigten dieselbe.

2. Bei den Witwen beläuft sich der Satz der Zusatzrentenempfänger höchstens auf 50 %.

3. Auch der größte Teil der Elternrentenempfänger erhält nur die halbe Zusatzrente.

4. Pflegezulage erhalten höchstens 4 %.

Weiter

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 4 A4

Weiter hat man die Ortsklasse A als Verrechnungsgrundlage genommen. Das Saargebiet ist aber mindestens zur Hälfte in Ortsklasse B. Die Ausgleichszulage erhalten, hoch gerechnet ca. 80 % aller Versorgungsberechtigten. Auch hat man den höchsten bis jetzt gezahlten Kurs zugrunde gelegt. Der ganze Artikel läuft darauf hinaus, die Allgemeinheit, insbesondere die primitiv denkenden Schichten gegen die Kriegsopfer auszuspielen.

Ebenfalls haben sich durch nicht rechtzeitige und vollständige Übernahme der letzten Novelle Mängel in der Rechtsprechung an dem Versorgungsgericht herausgebildet. Die zweite Veränderung des Reichsversorgungsgesetzes wurde im deutschen Reiche am 22. 6.23 rückwirkend 1. 1. 23 in Kraft gesetzt. Da nun nach diesem Gesetz eine zweijährige Frist zur Wahrung des Versorgungsrechts eingeräumt wurde, lief diese im Reiche am 31.12. 24 ab. Folglich hattendie Kriegsopfer im Reiche eine Fristzeit von 18 Monaten, bei Erfolg ihres Anspruches eine Gewähr von weiteren 6 Monaten Nachzahlung. Also insgesamt 2 Jahre. Im Saargebiet wurde der eben erwähnten Novelle erst am 30.6.24, rückwirkend ab 1.12.23 Kraft verliehen. Die Fristzeit zur Wahrung in diesem Gesetz bezeichneten Versorgungsrechts wurde ebenfalls im Saargebiet wie im deutschen Reiche am 31.12.24 als beendet erklärt. Also eine nicht verkennbare Benachteiligung. Wenn man nun die Nachzahlung von Gebührnisse außeracht läßt und sich nur die Rechtsprechung betrachtet, muß man zu der Auffassung kommen, daß die Kriegsopfer des Saargebietes um 11 Monate Fristenzeit zu kurz kamen. Trotz Ablauf der nach der Verordnung betr. Versorgung der saarländischen Kriegsopfer angezeigten Frist haben wir Anträge gestellt, die auch zur Entscheidung dem Versorgungsgericht vorlagen. Eine Spruchkammer des Saargebietes hat nun zu unseren Gunsten entschieden und zwar mit folgender Begründung:

Den Standpunkt des Beklagten, der Antrag vom 16.1.25 sei verspätet, ist nicht haltbar. Die zweijährige Frist für diesen Antrag beginnt nach §§ 111, 52 des Reichsversorgungsgesetzes in der im Saargebiet geltenden Fassung frühestens mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zu laufen. In Kraft getreten ist dieses Gesetz aber gemäß Artikel 1 der Verordnung der Regierungskommission vom 30.6.24 mit Wirkung vom 1.12.23, sodaß der Fristablauf erst am 30.November 1925 stattfindet.

Dieses Urteil ist unterdessen rechtskräftig geworden und dürfte hiermit der Standpunkt, den die Landesratsfraktionen seinerzeit eingenommen haben, durch Befürwortung unseres Antrages, ein nur zu berechtigter gewesen sein.

An demselben Gericht, aber von einer anderen Spruchkammer, wurde ein entgegengesetztes Urteil gefällt. Wegen der Länge der Urteilsbegründung wollen wir nur das Wichtigste anführen.

Das Abänderungsgesetz zum R.V.G. ist im Reiche im Juli 1923 (R.G.Bl. I.S.513) bekannt gegeben worden. Gemäß § 111 Abs.1 dieses Gesetzes liefen die allgemeinen Fristen im Reiche frühestens mit dem 31.3.24(Anm.Dieses stimmt nicht, sondern am 31.12.24)ab. Vom Zeitpunkt der Geltendmachung von Ansprüchen, also im Reiche ein Zeitraum von 8 Monaten, (Anmerk.: stimmt ebenfalls nicht, sondern 18 Monate) im Saargebiet ein solcher von 5 Monaten. Im kleinen Saargebiet wurden die Abänderungen des R.V.G. viel schneller bekannt, als im großen deutschen Reiche, zumal die Presse des Saargebietes fast allgemein den gesamten Inhalt der Verordnung veröffentlichte(Anmerk.:stimmt ebenfalls nicht). Die Verbände der Kriegsbeschädigten haben also genügend Zeit gehabt, die Interessen ihrer

L H Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 4
A4

ihrer Mitglieder zu wahren. (In diesem Sinne geht es dann weiter).

Gegen dieses Urteil haben wir Rekurs eingelegt und dürfte die Entscheidung die Frage grundsätzlich klären. Damit wäre aber den abgewiesenen Antragsteller sowie allen anderen Kriegsopfern, die auf Grund der ablehnenden Haltung, die die in Frage kommenden Aemter beim Stellen von Anträgen einnahmen, nicht geholfen und der erlittene Schaden nicht ersetzt.

Gegen Rentenanträge, die auch im Spruchverfahren im Saargebiet ihre Ablehnung fanden, legten wir Rekurs am Reichsversorgungsgericht Berlin oder Landesversorgungsgericht München ein. Beispiel: Ein Elternrentenantrag wurde abgelehnt, der Rekurs in Berlin aber gewonnen. Durch dieses Urteil in Berlin wurde die Elternrente ab 1.1.23 zugesprochen. Wenn nun eine Nachzahlung der Gebührnisse für die rückliegende Zeit vom 1.12.23 bis 1.1.23 wegen der Entwertung des Geldes nicht stattfindet, so ist aber doch durch das Urteil erwiesen, daß die Fristenzeit vom Reichsversorgungsgericht genau nach dem Gesetz vom 22.6.23 rückwirkend 1.1.23 eingehalten wurde. Wäre dieser Antrag noch vor dem 30.6.24, also vor dem Inkrafttreten des Gesetzes im Saargebiet entschieden worden, hätte Antragsteller eine Nachzahlung erhalten und zwar aus folgenden Gründen: Die Novelle hatte schon 1 Jahr im Reich mit 6 Monaten rückwirkend, vor Inkraftsetzung im Saargebiet Rechtskraft. Im Saargebiet wurde schon im Juni 1923 die Rente in Franken ausgezahlt, folglich hat dieser Antragsteller trotz reichsversorgungsgerichtlicher Entscheidung ab 1.1.23 und trotz später im Reiche erlassenen Verordnung, daß seit Inkrafttreten der Goldmark im Reiche, entwertete Beträge vor dem 1.12.23 nicht mehr zur Auszahlung gelangen, im Saargebiet vom Zeitpunkt der obligatorischen Einführung des Franken 1.6.23, eine Nachzahlung erhalten. Viele Fälle kamen aber erst in Berlin zur endgültigen Entscheidung, als die Novelle 30.6.24 im Saargebiet Rechtskraft erlangte. Trotz Zuspruch der Rente 1.1.23 wurde diesen eine Nachzahlung nur ab 1.12.23 gewährt. Schuld an solchen Zuständen trägt die Zwitterstellung, die das Saargebiet hinsichtlich des Reichsversorgungsgesetzes gegenüber dem Reiche einerseits und andererseits seiner eigenen Verordnung einnimmt. Ein Beispiel:

Ein Elternpaar war im Monat Mai vor der Spruchkammer Saarbrücken. Alle Bedingungen zum Bezuge der Elternrente waren erfüllt, nur war die Einkommensgrenze um 3 Franken überschritten. Die Einkommensgrenze betrug 189 Franken, das Einkommen war jedoch 192 Franken. (Der 10 % ige Härteausgleich, verfügt vom Reichsarbeitsministerium, wird von der Spruchkammer nicht in Betracht gezogen).

Im Monat April wurde eine 3 %ige Erhöhung auf alle Gebührnisse gewährt. Die Pensionsregelungsbehörde des Saargebietes hatte im Mai die Zahlbarmachung der 3 % (3 % April und Mai Nachzahlung) für den 29.Mai getätigt. Die Spruchkammer lehnte jedoch die Elternrente trotz Einwendung unseres Vertreters, daß durch Hinzurechnung der 3 %igen Erhöhung die Einkommensgrenze 192 Franken nicht überschritten wird, mit der Begründung ab, die Regierungskommission hätte weder

eine

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 4 A4 I

eine Mitteilung noch eine Veröffentlichung betr. der 3 %igen Erhöhung im Amtsblatt vorgenommen. Durch solche unhaltbare Zustände erwachsen den Elternrentenempfängern Schäden, die nur der beurteilen kann, der sich in die Lage dieser armen alten Leute zu versetzen weiß. Einen Monat später hätten die Antragsteller die Rente zugesprochen erhalten. Sie müssen entweder Rekurs einlegen oder Neuantrag stellen. Wer trägt hier die Schuld ? Konnte man die Sache nicht vertagen oder zur nochmaligen Prüfung dem Versorgungsamt überweisen?

Eine ähnliche Ablehnung fand am 7.9.25 in zwei Fällen statt. Die Einkommensgrenze war nur wenige Franken überschritten. Durch die Einführung der neuen Novelle muß diesen Elternrentnern die Rente gewährt werden. War es hier notwendig, die Ablehnung auszusprechen, zumal auf die baldige Einführung im Saargebiet gerechnet werden kann ? Konnte man die Sache nicht bis zur Einführung der Novelle an die Versorgungsämter zurückverweisen und im Monat der Annahme des Gesetzes zahlbar machen ? Nein, die armen Alten müssen nach Einführung des Gesetzes wieder neue Anträge stellen und bis zur Bescheiderteilung einige Monate warten.

Aus all dem Erwähnten geht zu deutlich hervor, wie berechtigt unsere Forderungen sind,

1. auf sofortige Übernahme aller Verordnungen und Bestimmungen in Bezug des Reichsversorgungsgerichtes,

2. Auszahlung der Versorgungsgebührnisse in Reichsmark.

Um nun diese Anträge und Wünsche der Kriegsopfer reibungslos der Verwirklichung näher zu bringen, ersuchen wir die Fraktionen des Landesrates, dem Antrag VIII besonderen Nachdruck zu verleihen, der von der Regierung verlangt, daß sie sich mit der deutschen Regierung ins Benehmen setzen wolle und einen Vertrag auszuarbeiten, der klar und eindeutig die Versorgungsverhältnisse zwischen dem Saargebiet und Deutschland regelt .

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Unterschrift.

Antrag I

Der Landesrat wolle beschließen:

Den Kriegsbeschädigten, Kriegerwitwen und Elternrentenempfänger die durch die verspätete Einführung der zweiten Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes von einem Jahr im Saargebiet, einen Schaden erlitten haben, wird je nach der Höhe des erlittenen Schadens eine Entschädigung in der Höhe von 300 - 500 Franken gezahlt.

Begründung :

Durch die verspätete Einführung war fast allen Versorgungsberechtigten, die Möglichkeit genommen, vom Tage des Inkrafttreten des Gesetzes die Zusatzrente zu erhalten. Die gesetzlichen Bedingungen zum Bezuge der Zusatzrente waren zwar erfüllt, sogar vom Tage der rückwirkenden Kraft

des

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 4 A4

des Gesetzes 1.12.23, jedoch wurde in vielen Fällen trotz Stellen der Anträge direkt im Monat Juli, also direkt nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 30.6.24 nur ein Monat nach Inkrafttreten im deutschen Reich, im Saargebiet zur Anwendung gekommen, würde ein finanzieller Schaden für die Kriegsopfer vermieden worden sein. Besonders hart wurden die Elternrentenempfänger von dieser Maßnahme betroffen. Die Umrechnung der Elterngeldempfänger geschah auf Goldmark in den Monaten Oktober- November 1924 und wurde den meisten keine Zusatzrente gezahlt, trotzdem im Gesetz vermerkt ist," die halbe Zusatzrente wird stets gewährt."

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß man vor Inkrafttreten 30.6.24 keine Anträge auf Zusatzrente stellen konnte, da die Bedingungen niemand bekannt waren. Folglich hat die rückwirkende Kraft des Gesetzes vom 30.6.24 auf 1.12.23 keinen praktischen Wert in Bezug auf Zusatzrente gehabt. Dieses dürfte nicht die Absicht des deutschen Gesetzgebers gewesen sein.

Gegen die Zustimmung, Gewährung obengenannter Summe, dürfte ein Bedenken seitens der Regierungskommission nicht am Platze sein, da doch in der Vollsitzung des Landesrates vom 27.6.24 ein Antrag " die Gebührnisse der Kriegsopfer des Saargebietes um 50 % zu erhöhen ", einstimmig angenommen wurde. Dieser Antrag wartet heute noch seiner Erledigung.

Da man vor allen Dingen die Beschlüsse der gewählten Volksvertretung respektieren muß, dürfte sich jetzt ein geeigneter Moment bieten, diesen in einer Form zur Tat werden zu lassen, wenn man die durch die 50 % ige Erhöhung entstandene Summe als Ausgleich für oben erwähnten Antrag bereit stellen würde. Damit wäre dem Beschluß der Volksvertretung Rechnung getragen und den geschädigten Kriegsopfern käme eine ausgleichende Unterstützung zugute.

Antrag II

Den Kriegsopfern im Saargebiet dieselbe Steuerermäßigung wie den Kriegsopfern im deutschen Reiche zu gewähren.

Begründung :

Die Regierungskommission hat sich laut Vertrag von Heidelberg und Frankfurt bereit erklärt, die Versorgung der saarländischen Kriegsopfer so zu tätigen, wie die der Kriegsopfer im Reich. So wird zum Beispiel, außer der prozentualen Erleichterung gemäß der Beschädigung bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommen im Reich noch für die Ehefrau des Beschädigten 60 Reichsmark als steuerfrei in Absatz gebracht. Die Berufung der Regierungskommission auf ihr Steueroberhoheitsrecht in Bezug Steuerermäßigung für die Kriegsopfer, dürfte sozial gedacht ohne jegliches Bedenken fallen gelassen werden können.

Antrag III.

Die Berechnung betr. Ruhen der Versorgungsgebührnisse § 62 wird so gehandhabt, wie im deutschen Reiche.

Begründung:

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 4 A4

Begründung :

In diesem Falle betrifft es nur den Satz 50 Reichsmark für ein Kind. Im Saargebiet werden immer noch 30 Franken in Anrechnung gebracht. Wenn auch in der Praxis wenig Fälle vorkommen, so dürfte dieser Durchbruch des R.V.G. für die in Frage Kommenden,doch eine nicht verkennbare Härte bedeuten.

Antrag IV.

a)Die Anstellungsgrundsätze für Beamtenscheininhaber sind baldigst von der Regierungskommission in Kraft zu setzen und zu veröffentlichen.

b)Den Beamtenscheininhabern wird für Nichtbenutzung des Beamtenscheines, eine Abfindung wie im deutschen Reiche gewährt.

Begründung :

a) Die Beamtenschein-Zivilversorgungs-und Unterbeamtenscheininhaber können mit dem, selbst vom Reichstag bezeichneten wertvollen Papierschein nichts anfangen, solange die Bewerbungsmöglichkeiten den Inhabern durch die Regierungskommission des Saargebietes nicht bekannt gemacht werden. Das Versprechen der Regierungskommission (Schreiben vom 23.12.24 Tagebuch Nr. 2096 b) daß in Kürze die Veröffentlichung der Anstellungsgrundsätze erfolgen würde, harrt heute noch seiner Erfüllung. Weiter darf nicht verkannt werden, daß der Gesetzgeber durch Gewährung genannter Scheine einen Versorgungsanspruch garantierte. So lange aber die Anhaltspunkte zur Bewerbung fehlen, sind doch erwähnte Scheine wertlos.

b) Der Beamtenschein stellt ein teilweiser Ersatz für den erlittenen Schaden dar. Wenn nun Beamtenscheininhaber, trotz aller Bemühungen keine Anstellung finden können, ist Ihnen eine Abfindungssumme in derselben Höhe wie denen im deutschen Reiche von 2ooo Reichsmark zu gewähren. Auch in dieser Hinsicht hat die Regierungskommission in demselben unter a) erwähnten Schreiben uns versichert, daß in Bezug auf eine einmalige Geldabfindung mit der deutschen Regierung die Verhandlungen aufgenommen seien. Seit dieser Zeit sind 9 Monate verflossen und wir haben nichts mehr davon gehört.

Antrag V

a) Die Regierungskommission wird ersucht, das Siedlungsgesetz im Saargebiet baldigst einzuführen,

b) den baulustigen Kriegsopfern die Darlehnsbeschaffung zu einem billigen Zinsfuß zu ermöglichen, durch Einsetzung eines Fonds zu diesem Zweck.

Begründung :

a)Durch Einführung des Siedlungsgesetzes wird eine bedeutende Erleichterung den baulustigen Kriegsopfern gewährt. Die ablehnende Haltung der Regierungskommission,daß die Einführung des Siedlungsgesetzes untunlichst erscheint,

wegen

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 4
A4 I

408

wegen dem begrenzten Raum des Saargebietes, kann nicht gebilligt und muß als unsozial bezeichnet werden. Die Wohnungsnot unter den Kriegsopfern im Saargebiet ist derartig groß und hoffnungslos,daß eine besondere Erläuterung für die Kenner der Saargebietsverhältnisse sich erübrigt. Die Kriegsopfer sind gewillt aus eigenen Kräften dazu beizutragen,wenn die Regierungskommission pflichtgemäß ihre Unterstützung nicht versagt.

b) Durch die Kapitalisierung der Rente bringen die Kriegsopfer erhebliche Beträge auf, jedoch reichen diese in vielen Fällen nicht aus, die Fertigstellung des Baues zu ermöglichen. Sind keine eigenen Mittel vorhanden, müssen die Kriegsopfer bei Kassen und Banken um Geld nachsuchen. Es wird ihnen aber ein großer Zinssatz gefordert, sodaß sie im Laufe der Zeit Gefahr laufen, den Anforderungen nicht mehr gerecht werden zu können. Durch einen Darlehnsfonds der Regierungskommission dürfte den baulustigen Kriegsopfern nach Zusage der Rentenkapitalisierung, schneller geholfen werden, und würde ein in die Armefallen der Geldspekulanten vermieden werden können.

Antrag VI

Die Regierungskommission wird ersucht, die Renten der Kriegsopfer in Reichsmark auszuzahlen.

Begründung :

Durch den unstabilen Stand des Franken wird eine dauernde veränderte Kursfestsetzung vorgenommen,deren richtige Festsetzung seitens der Regierungskommission bei den Kriegsopfern schon zu allerlei Bedenken Anlaß bot. Die Schwankung des Franken beeinflußt den Wirtschaftsmarkt und wird keineswegs durch die veränderte Festsetzung des Kurses ein angemessener Ausgleich geschaffen. Da nun die deutsche Regierung die Versorgungsgebührnisse für die saarländischen Versorgungsberechtigten an die Regierungskommission in Reichsmark zahlt, dürfte das eine Viertel, welches die Regierungskommission vertraglich zu tragen hat, keinen Einwand bieten, dem Wunsche der Versorgungsberechtigten nicht zu entsprechen. Auch die Bedenken der Kriegsopfer bei Nachzahlungsgebührnissen, werden durch Auszahlung der " Reichsmark" behoben und der Ausgleich der Schwankungen des Franken, durch die Reichsmarkempfänger,besser selber reguliert werden können.

Antrag VII

Die Regierungskommission wird ersucht, sich mit der deutschen Regierung in's Benehmen zu setzen und einen Vertrag, der die Versorgung der saarländischen Kriegsopfer genau nach den Bestimmungen des R.V.G. regelt, zum Abschluß zu bringen.

Begründung:

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 4
A4

Begründung :

Durch die nicht vollständige Übernahme des R.V.G. sowie die vom Reichsarbeitsministerium erlassenen Verordnungen und Verfügungen, entstehen bei Durchführung des Versorgungsrechtes, insbesondere auf prozeßualem Wege, bei der praktischen Anwendung, Mängel, die eine finanzschädliche Auswirkung für die Versorgungsberechtigten darstellen, zu allerlei Bedenken Anlaß geben und Mißstimmungen unter den Kriegsopfern hervorrufen. Die Übernahme aller Bestimmungen und sofortige Inkraftsetzung derselben, dürfte auch

1. für die Regierungskommission eine Erleichterung sein, und
2. würde die Versorgungsfrage für alle Kriegsopfer des Saargebietes eine eindeutige Regelung finden. "

Ich möchte hier darauf aufmerksam machen, daß in der letzten Kommissionssitzung von sämtlichen Fraktionen ein Antrag befürwortet worden ist auf Auszahlung des Anteils in Goldmark, welcher die Deutsche Regierung zu der Rente trägt -es sind dies drei Viertel-. Unsere Fraktion hat zu diesen drei Viertel einen weiteren Zusatzantrag gemacht und zwar, daß das eine Viertel, welches die Regierungskommission dazu trägt, auch in Goldmark ausgezahlt wird.

Ich spreche den Wunsch aus, daß das Haus den Anträgen der Kommunistischen Fraktion bezw. des Einheitsverbandes der Kriegsopfer des Saargebietes zustimmt.

Vorsitzender: Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Eifler hat sich eingangs seiner Rede in einer Weise gegen die Sicherheitsorgane ausgelassen, die ich nach § 22 der Geschäftsordnung zurückweisen muss.

Das Wort hat der Abgeordnete Schmelzer!

Schmelzer (DSV): Meine Herren, auch wir wünschen, daß die im Reich getroffenen Veränderungen im Versorgungswesen dem Landesrat schnellstens vorgelegt werden und die Regierungskommission dem Versorgungswesen die größte Aufmerksamkeit schenkt. Wir schließen uns den übrigen Parteien an in dem Wunsch, auch im Saargebiet die vom Reich erstattete Rente in Reichsmark auszuzahlen. Im übrigen wäre sehr interessant zu erfahren, wann das Reich einzahlt und die Regierungskommission diese Beträge zur Auszahlung bringt. In diesem Monat wird die Kursdifferenz ganz erheblich sein. Vielleicht ist der Herr Staatskommissar in der Lage, Auskunft darüber zu geben, was mit dem Gelde geschieht. Wenn es im Interesse der Kriegsopfer verwendet wird, wäre ja nichts dagegen einzuwenden. Wenn auch nicht der Kurs des Einzahlungstages angebracht ist, so müsste doch der Kurs am Auszahlungstage in Anrechnung kommen.

Wir stimmen der Vorlage mit den vorgebrachten Anträgen der übrigen Parteien zu.

Vorsitzender:

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 4
A4 I

Vorsitzender: Das Wort hat der Abgeordnete Albert!

Albert (H.u.L.): Auch ich schließe mich den Ausführungen der anderen Parteien an.

Vorsitzender: Die Gutachten der einzelnen Fraktionen sind in den vorangegangenen Reden zum Ausdruck gebracht worden.

Das Wort hat der Abgeordnete Dr.Sender!

Dr.Sender (S.P.): Ich möchte die folgenden Ausführungen dem Landesrat nicht vorenthalten. Es ist von allen Parteien die Frage aufgeworfen worden, was mit der Differenz geschieht, die sich aus der Umrechnung ergibt. Das Aufwerfen dieser Frage ist durchaus berechtigt. Ich möchte die Anregung geben, diese Frage einmal in die Rechtskommission des Landesrates zu verweisen. Es wirft sich nämlich die Frage auf, ob die Regierungskommission nicht auf diese Differenz verklagt werden kann. Darunter braucht natürlich die Verabschiedung dieses Gesetzes nicht zu leiden. Es würde notwendig sein, aufgrund eines Rechtsgutachtens einen Druck auf die Regierung auszuüben, indem ihr mit Klage gedroht wird.

Vorsitzender: Die Aussprache hierüber könnte man in der Sitzung der nächsten Woche pflegen. Wegen dem Termin der nächsten Sitzung schweben noch Verhandlungen, da verschiedene Mitglieder verhindert sind, an der heutigen Sitzung teilzunehmen.

Ich schließe die Sitzung (4 Uhr) .

- o O o -

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 4
A4